

schlossen, sondern es ist auch die Annahme von Entschädigungen verboten, welche von Privaten oder Vereinen Reichstagsmitgliedern mit Rücksicht auf diese ihre Mitgliedschaft gegeben werden. Freilich fehlt es an einer Strafandrohung, wenn eine solche Entschädigung angenommen wird. Dennoch ist ein solches Verbot civilrechtlich nicht ohne Wirkung, indem z. B. eine Klage wegen versprochener, aber nicht geleisteter Entschädigung als unzulässig abgewiesen werden müsste. Von dem Grundsatz der Diätenlosigkeit ist eine Ausnahme gemacht worden hinsichtlich der Mitglieder der für Berathung der Gesetzentwürfe über Gerichtsverfassung, Civil- und Strafprocess eingesetzten Kommission (Reichsgesetz vom 23. December 1874 und 1. Februar 1876). Auch wird den Reichstagsmitgliedern jetzt freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen während der Dauer der Sitzungsperiode, sowie acht Tage vor Eröffnung und acht Tage nach Schluss des Reichstages gewährt. Diese Vergünstigung ist jedoch seit Beginn der jetzigen Sitzungsperiode dahin eingeschränkt, dass nur freie Fahrt zwischen der Reichshauptstadt und dem Wohnorte des betreffenden Abgeordneten gewährt wird. Ein besonderer strafrechtlicher Schutz ist dem Reichstage und seinen Mitgliedern gewährt. Artikel 105 und 106 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 265.

IV. Von der Versammlung des Reichstages oder dem Reichstage im engeren Sinne.

1) Berufung und Eröffnung des Reichstages.

Die reichsoberhauptliche Stellung der Kaisers zeigt sich vor allem darin, dass er allein befugt ist, den Reichstag zu berufen. Der Reichstag darf sich nicht versammeln und seine Thätigkeit beginnen ohne kaiserliche Einberufung. Aber die Einberufung ist nicht in die Willkür des Kaisers gestellt: derselbe muss wenigstens alljährlich einmal einberufen werden (Artikel 13). Ausserdem ist es in das Ermessen des Kaisers gestellt, ob er nicht ausserdem den Reichstag noch einberufen will. Man unterscheidet darnach ordentliche und ausserordentliche Reichstagssitzungen. Der Kaiser eröffnet in Person oder durch einen Stellvertreter die Sitzungsperiode. Die Konstituierung des Reichstages erfolgt, sobald die Anwesenheit einer beschlussfähigen Anzahl von Mitgliedern durch Namensaufruf festgestellt und das Präsidium erwählt ist. Dieselbe wird durch den Präsidenten des Reichstages dem Kaiser angezeigt.

2) *Formen der Geschäftsbehandlung*¹.

Die Reichstagssitzungen sind nach der Verfassung öffentlich, doch können nach der Geschäftsordnung § 36 ausnahmsweise auch geheime Sitzungen stattfinden: »Der Reichstag tritt auf Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluss der Oeffentlichkeit zu beschliessen ist«. Wenn auch die Verfassung die Möglichkeit einer ausnahmsweisen geheimen Sitzung nicht ausdrücklich erwähnt, so ist doch dieser Satz der Geschäftsordnung nicht als verfassungswidrig zu bezeichnen, wie die Gültigkeit des § 36 der Geschäftsordnung auch von den anderen Faktoren der Reichsverfassung nie angezweifelt worden ist. Es ist vielmehr gemeinen Rechts und geradezu selbstverständlich, dass überall, wo Oeffentlichkeit der parlamentarischen oder gerichtlichen Verhandlungen eingeführt ist, Ausnahmefälle vorkommen können, wo im Interesse des Staates oder der öffentlichen Sittlichkeit Ausschluss der Oeffentlichkeit dringend geboten ist. Nur mit diesem Vorbehalt ist Artikel 22 der Reichsverfassung zu verstehen, welcher sagt: »Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich«. Auch erkennt Artikel 22 Absatz 2 der Reichsverfassung, welcher die wahrheitsgetreuen Berichte der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages von jeder Verantwortlichkeit frei erklärt, stillschweigend an, dass es auch nicht öffentliche Sitzungen des Reichstages geben kann. Die Antithese zu den öffentlichen Sitzungen des Reichstages können nicht die geheimen Sitzungen der Kommissionen und Abtheilungen, sondern nur die nicht öffentlichen Plenarsitzungen bilden, deren Möglichkeit also zugegeben ist. (Diese Meinung vertreten: G. Meyer, § 132 S. 333. Thudichum, S. 192 gegen Laband, B. I S. 561 und Seydel, S. 146). Die Arbeiten des Reichstages werden theils im Plenum des Reichstages, theils in Kommissionen oder Ausschüssen erledigt. Der Reichstag wird gleich nach seiner Konstituierung in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Stimmenzahl durch das Loos getheilt. Aufgabe der Abtheilungen ist Wahlprüfung und Wahl der Kommissionen, doch erfolgt thatsächlich die letztere durch Vereinbarung der Fraktionen. Für die Bearbeitung derjenigen

¹ R. v. Mohl, Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des deutschen Reiches. II. Art. Die Verhandlungen im Reichstage. Zeitschrift für die gesammte Staatsw. B. XXXI. Jahrg. 1875, S. 39—114. Jctzt besonders Seydel, a. a. O. § 10, S. 416 ff.

Geschäfte, welche a) die Geschäftsordnung, b) die eingehenden Petitionen, c) den Handel und die Gewerbe, d) die Finanzen und die Zölle, e) das Justizwesen, f) den Reichshaushaltsetat betreffen, werden regelmässig Kommissionen gewählt. Ausserdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschliessen. § 26. Die Kommissionen bestellen in der Regel einen oder mehrere Referenten und erstatten Bericht an das Plenum, sei es schriftlich, sei es mündlich. Die Sitzungen der Kommissionen sind geheim, nur Reichstags- und Bundesrathsmglieder dürfen denselben beiwohnen. Alle Vorlagen des Bundesrathes, sowie diejenigen Anträge von Reichstagsmitgliedern, welche den Charakter von Gesetzentwürfen haben, sind einer dreimaligen Berathung im Plenum zu unterziehen. Die erste Berathung des Gesetzentwurfes erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion des Entwurfes zu beschränken. Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschliesst der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfes zu betrauen oder ob die weitere Berathung sogleich im Plenum erfolgen soll. Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gelangt sind. Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlungen angebracht werden und bedürfen keiner Unterstützung. Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine dritte Berathung nicht statt. Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, bez. nach der Vertheilung der Zusammenstellung der angenommenen Abänderungsvorschläge. Die dritte Berathung zerfällt wieder in General- und Spezialdiskussion. Abänderungsvorschläge bedürfen bei der dritten Lesung der Unterstützung von mindestens 30 Mitgliedern. Die Abstimmung erfolgt zuerst artikelweise, dann über das Ganze.

Von Mitgliedern des Reichstages ausgehende Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein. Wenn dieselben keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen sie nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung; dagegen können Anträge des Bundesrathes, auch wenn sie keine Gesetzentwürfe sind, diesem abge-

kürzten Verfahren nur mit Zustimmung des Bundesrathes unterzogen werden. § 25. Die Vorlagen des Bundesrathes werden durch Mitglieder desselben oder durch besonders von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten. Reichsverfassung Artikel 16. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen, und muss daselbst auf Verlangen jeder Zeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt sind. Artikel 9. Da die Bundesrathsmitglieder nicht Mitglieder des Reichstages sind, so stehen sie auch nicht unter der Disciplinargewalt des Präsidenten; doch hat letzterer das Recht, sie zum Zwecke der Geschäftsleitung zu unterbrechen; sie haben das Recht, auch nach Schluss der Diskussion das Wort zu ergreifen, wodurch aber die Debatte von neuem als eröffnet angesehen wird. Die Anträge von Mitgliedern werden durch den Antragsteller begründet. Die Beschlussfassung im Reichstage erfolgt nach Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich, also wenigstens 199. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt¹.

3) Vertagung, Schliessung und Auflösung des Reichstages.

Dem Kaiser allein steht das Recht zu, den Reichstag zu vertagen und zu schliessen. Der Reichstag darf sich weder selbst vertagen, noch schliessen. Eine Vertagung durch den Kaiser muss auf bestimmte Zeit geschehen. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten und während derselben Session nicht wiederholt werden. Reichsverfassung Artikel 26. Vertagung und Schluss unterscheiden sich gerade so wie bei den Landtagen der Einzelstaaten (§ 183). Bei der Vertagung gilt das Princip der Continuität, bei dem Schlusse das der Diskontinuität; letzteres hat in § 70 der Geschäftsordnung eine aus-

¹ Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 enthält — Artikel 26 Absatz 2 die Bestimmung: „Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“ Dieser Zusatz stand mit dem Grundsatz der Reichsverfassung, dass alle Mitglieder Vertreter des ganzen Volkes, nicht einzelner Staaten sind, in so schneidendem Widerspruche, dass derselbe mit innerer Nothwendigkeit beseitigt werden musste. Dies geschah durch das verfassungsändernde Reichsgesetz vom 24. Februar 1873, während die gleiche Vorschrift für die Mehrheit im Bundesrathe mit der Natur dieses Organes keineswegs in Widerspruch steht.

drückliche Anerkennung gefunden: »Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.«

Die Auflösung des Reichstages findet nicht durch den Kaiser, sondern durch den Bundesrath statt. Ein derartiger Bundesrathsbeschluss bedarf aber der Zustimmung des Kaisers. Artikel 24. Die rechtlichen Folgen der Auflösung des Reichstages sind ganz dieselben wie die der Auflösung eines Landtages (S. 495). Besonders sind hier die Bestimmungen der preussischen Verfassung wörtlich in die Reichsverfassung übergegangen.

Viertes Kapitel.

Behördenorganismus des Reiches¹.

§ 266.

Im Allgemeinen.

Der Behördenorganismus des Reiches wird wesentlich durch seinen Charakter als Bundesstaat bestimmt. In dessen Natur liegt es, dass die Centralgewalt sich wesentlich auf die Aufstellung von Gesetzen und die Beaufsichtigung ihrer Durchführung beschränkt, während sie die Ausführung derselben regelmässig den Einzelstaaten überlässt. Daher kann der Behördenapparat im Bundesstaate viel weniger zahlreich sein, als in einem einfachen Staate. Der Staatskalender manches deutschen Mittelstaates zeigt einen zahlreicheren Behördenschematismus auf, als das Handbuch des deutschen Reiches, welches sich zur Durchführung seiner Aufgaben vielfach der Behörden der Einzelstaaten bedient; dennoch kann auch das Reich eines eigenen Behördenorganismus nicht ganz entbehren, einerseits, weil es eine Anzahl von Gegenständen ganz in eigene Verwaltung genommen hat, andererseits, weil es die Aufsicht über die Verwaltung der Einzelstaaten auszuüben hat, insofern diese Reichsangelegenheiten besorgen. Entsprechend der Zuständigkeit des Reiches haben die Reichsbehörden theils unmittelbare eigene Verwaltung,

¹ Laband, I §§ 32, 34—36. Derselbe bei Marquardsen, § 8 ff. v. Rönne, I §§ 43—51. G. Meyer, §§ 135—137. Zorn, § 13. S. 207. Der gegenwärtige Behördenorganismus ist am zuverlässigsten dargestellt in dem neuesten »Handbuch des deutschen Reiches«. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin 1885.